

§ 15 RL-KG Verweise und Verordnungen

RL-KG - Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2019

1. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at